

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793**

20 (20.5.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743027)

Numr. 20. Montags den zoten May 1793.

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Avertissements.

Publicandum.

Die rühmliche Vaterlandsliebe, die von jeher die Einwohner des Preussischen Staats auszeichnete, und das geheiligte Band zwischen ihrem Könige und ihnen immer fester knüpfte, hat sich auch jetzt auf mancherley Weise, und unter andern dadurch gezeigt, daß mehrere gutgesinnte Patrioten sich freiwillig erbieten haben, zur Unterstützung ihrer durch den gegenwärtigen Krieg leidenden Mitbürger beizutragen. Es sind sogar anonyme Auforderungen zu dergleichen Beiträgen im Publico verbreitet worden.

Der Staatsrath hat davon Kenntniß genommen, und da er sich verbunden hält, der guten Ordnung wegen sich dieses Gegenstandes anzunehmen; so wird hiemit erklärt, daß unter jenen Beiträgen, zu welchen sich patriotische Unterthanen bereitwillig finden, keinesweges eine Kriegessteuer zu verstehen sey, und dabey weder eine Art des Zwanges statt habe, noch die Größe derselben bestimmt werde. Auch sollen die eingehenden Summen zum Besten, theils der im jetzigen Kriege verunglückten Militair- Personen, theils der Wittwen und Waisen der Gebliebenen, theils zur Unterstützung der Weiber und Kinder, deren Männer und Väter als Soldaten und Knechte im Felde dienen, verwendet werden.

Damit auch in den Königlich Provinzen diejenigen, die es sich zur Freude rechnen, in so wohlthätigen Absichten nach ihrem Vermögen mitzuwirken, eine nahe und sichere Gelegenheit haben mögen; so werden alle Regierungen und Cammern von dem Staatsrath authorisirt, dergleichen Beiträge, die ihnen freiwillig eingereicht werden, gegen einen Einspruch anzunehmen, von deren Betrag sie hiernächst zur weiteren Verrechnung dem Staatsrath anhero, mit Ablauf jedes Monats, specifique Anzeige zu thun haben, und können übrigens diejenigen, welche ihre Beiträge hieher einsenden wollen, solche unter der Adresse der zu Annahme der hiesigen Beiträge ebenfalls authorisirten extraordinären Cassé des General- Directorii einschicken, welche die Postämter unter der Rubrik: patriotische Beiträge, pränotiren anzunehmen werden.

Berlin, den 8 April 1793.

Königl. Preussl geheimes Staats Ministerium.

Stalensleben. Herzberg. Blumenthal. Carmer. Doernberg. Fr. Sacken.  
Heinik. Werder. Kref. Rohdich. Arnim. Wülner. Voss.  
Goldbeck. Alvensleben. Haugwitz.

In Befolg dieses Publicandi wird hiedurch bekannt gemacht, daß diejenigen, welche freiwillige Beiträge zur Erreichung der höchsten wohlthätigen Absicht unmittelbar bei der Regierung hieselbst einzureichen gesonnen sind, sich damit bei dem Papillenrath Stokstrom zu adressiren, und demselben die Gelder gegen einen von diesem unterzeichneten Empfang-

Empfangschein abzugeben haben, daß aber auch ein jeder K. H. nach seiner Conventence bei den Oberamtmännern, Magisträten oder Amtmännern in den Herrlichkeiten mit seinen Gaben melden und daselbst die Empfangscheine erhalten könne.

Gegeben Aurich in der Königl. Preußl. Ostfriesl. Regierung, den 2 May 1793.

2. Vorstehendes, an die Krieges- und Domainen-Cammer, mittelst reser. elem. d. d. Berlin den 2ten April c. zur allgemeinen Bekanntmachung eingegangene Publicandum, wird auch in allen Städten, Lemtern und Herrlichkeiten zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, und sind zugleich sämtliche Magistrate, Beamte, und Rentmeister von uns angewiesen, die eingehenden freiwilligen Beiträge gegen einen Schein in Empfang zu nehmen, und vor Ende jeden Monats hieselbst an die combinirte Domainen und Krieges-Casse, unter der Rubric: Patriotische Beyträge, einzusenden. Wer in dessen seine Gaben gern unmittelbar alhier abgeben will, kann sich damit bey dem Krieges-Commissario Freese melden, und darüber von demselben einen Empfang-Schein erhalten.

Aurich den 2ten May 1793.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen Cammer.

3. Es ist von der vom Professor Meyer zu Stettin zum Druck besörderten Abhandlung, unter dem Titel:

Physicalisch-Deconomische Baumschule, oder vollständige Anweisung, Baumschulen zu Obstsorten für den Obsthandel nach Petersburg anzulegen, Stettin, gedruckt und verlegt von Johann Samuel Eich, 1791.

Zu Leipzig im Nachdruck unter demselben Titel nur mit der Abänderung des Druckorts und Jahres erschienen. Da nun obgenanntes Buch von Sr. Königl. Majestät approbirt, und zur Anweisung in Allerhöchst Dero Landen für tüchtig befunden worden, so wird obiges dem Publico hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, damit sich hieselbe unbesugter Nachdruck zum Nachtheil der ächten Ausgabe nicht einschleiche, sondern letztere aufrecht erhalten und besördert werde. Signatum Aurich, den 6 May 1793.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen Cammer.

4. Da bei dem eingefallenen starken Regenwetter, aus Mangel genugsamer Fleißhaber, zu Annehmung der Ausreinigung-Arbeit und Leang der erforderlichen Kist-Dämme in den Sanden des Warfings-Fehns, im gestrigen Termine mit der desfälligen Ausverdingung nicht hat verfahren werden können: So wird hiedurch bekannt gemacht, daß diese Ausverdingung am 29ten huius anderweit abgehalten werden soll. Angleichen wird an den folgenden Tagen auf dem Großen, Iherinas, Boekeler, Hüllener, und Lüblers, auch Ihlower Fehnen, die Ausverdingung sothaner Arbeit versuchet werden; weshalb sich lusttragende Annehmer an besagten Tagen jedesmahl Morgens um 9 Uhr, einfinden können.

Dahingegen kann gewisser Ursachen halber, zum Bau eines neuen Verlatz auf dem Speker Fehn noch nicht geschritten werden, und hat der dazu angeetzte Termin vom 29ten dieses, vors erste ausgesetzt werden müssen, welches dem Publico gleichfalls zur Nachricht dienet. Aurich, den 9 May 1793. vigore Commissionis.

Etemann.

Kretler.

5. Dem Publico ist bereits bekannt, daß die Landschaft auf 10 Jahr, lährlich

113



4) 4 Prämien, jede zu 50 Rthlr. auf die 4 Bessen, zum erstenmal vorgeführte  
Stuten ausgefetzt hat. Wenn nun terminus zur präsentirung dieser Stuten auf  
Donnerstag, den 20ten Juny e. a. anberaumet worden, als wird solches hiedurch  
jetzt vorhero bekannt gemacht, da mit die Concurrenten gedachten Tages, Ver-  
mittags um 9 Uhr ihre Stuten hieselbst der Endes gezeichneten Commiss. da vor-  
führen, und zur Besichtigung präsentiren können. Sign. Ulrich d. 28 April 1793.  
v. Commis. Boden. Reiter.

**Sachen, so zu verkaufen.**

1 Vermöge des beim Amtgerichte zu Norden, beim Stadtrichte dafelbst  
und beim Amtgerichte zu Verum, affigirten Subhastations-Patent nebst beigefügtem  
Exarations-Protocoll und Conditionen, sollen die im Amte Norden belegene Commu-  
nion-Immobilien der Erben des wegl. Hinrich Siebrands als:

- 1) ein Heerd Landes, Groß-Holl-Lande, zu 28 Diemach mit ansehnlicher Behau-  
lung und Scheune so auf 6000 Gl. ---
- 2) ein kleiner Flag im Sastmarscher Rott, als Behauung  
und Scheune mit 22 1/2 Diemach so auf 7500 Gl. ---
- 3) 6 Diemach in Iskendörper Rott, so auf 2550 Gl. ---
- 4) 2 1/4 Diemach Stückland in Westintel auf 787 Gl. 5 Sch.
- 5) 6 Diemach Stückland dafelbst auf 2700 Gl. ---
- 6) 4 Diemach Stückland im Sastmarscher Rott, welche auf 1900 Gl. ---
- 7) 3 Diemach Stückland dafelbst Etteckstück so auf 975 Gl. ---
- 8) 3 Diemach dafelbst Schütter Drey auf 1350 Gl. ---
- 9) 3 Diemach dafelbst, lange Drey 1275 Gl. ---
- 10) 3 Diemach dafelbst, Wohl Drey auf 1200 Gl. ---
- 11) 2 Diemach Westmarischer Neuland auf 800 Gl. ---
- 12) 3 Diemach bey Hollande, welche auf 1350 Gl. ---

Summa in Gold, auf 31387 Gl. 5 Sch.

nach Abzug der Kosten eidlich gewürdiget werden, in dreyen von 14 zu 14 Tagen präsi-  
girten Exarations-Terminen, den 29ten April, den 13 May, und den 3ten Junius  
e. a. Mitttags 2 Uhr in dem Weinhaus hieselbst öffentlich zum Verkauf ausge-  
boten, und in dem letzten terminio, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten denen  
Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschafflicher Approbation in Rücksicht der  
dabei mit interessirten minorenzen, zugeschlagen werden. Lage und Conditionen sind  
sowohl auf dem hiesigen Amtgerichte, als auch bey den Medilibus einzusehen, und für  
die Geböhr abschristlich zu bekommen.

Zugleich wird auch allen unbekanntem real-prätensanten vorgedachter Grundstücke  
hiemit bekannt gemacht, daß zur conservation ihrer Gerechtfame, sie sich spätestens in  
dem letzten Exarations et Subhastations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche  
dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten  
Zuschlag sie damit gegen die neuen Besitzer, und in soweit sie diese Grundstücke betref-  
fen



ten, nicht weiter gehöret werden sollen, nur wird allen bey diesen Immobilien etwa unbekantwisse interessirten Militair-Personen und die dazü gehören, nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung d. V. Veris den 3ten Septemb. 1792 ihr etwaiges real Recht ausdrücklich vorbehalten. **Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte den 21 März 1793.** Hoppe-Amtsverwalter

2. Der Weil. Wittwe David Jacobus Wifering geborne Hardeborns, Nachlassenschaft Eratoren, wollen mit gerichtlicher Einwilligung, den derselben zuständig gemessenen Heerd Landes mit Zubehör in Heilsfelde, am Mittwoch den 29ten Mai, aufstehend zu Leer auf der Schale, dem Meistbietenden freiwillig verkaufen lassen. Verkaufsbedingungen sind bei dem Ausmiener Schelten zu haben.

3. Vermöge des heimt Amtgerichte zu Norden und beim Stadtgerichte daselbst officirten Subhastations-Patents, nebst beigefügten Conditionen und Taxations-Protocoll, soll auf freiwilliges Verlangen, ein der Fürsten Usen Wittwe, jetzt weil. Starck Eberards Wittwe Antje Jansen, eigenthümlich zugehöriger in der Westermarsch belegener Heerd, groß 35 Stenach, welcher jetzt von Reins Ahrens Wittwe henclich genuzet, und nach Abzug der Lasten auf 8700 Gl. in Gold eidlisch gewürdiget worden, in dreien, von 14 zu 14 Tagen, als den 29 April, den 13 May, und auf den 3ten Junius a. c. präfixirten Licitations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhaus daselbst, öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termine, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Conditiones und Taxe können auf dem Amtgerichte und bei den Medibus eingesehen und für die Gebote abschriftlich gefordert werden.

Dergleichen wird allen unbekanten Realprätendenten dieses Heerdes hiemit bekannt gemacht, daß zur Conservation ihrer etwaigen Berechtigung sie sich längstens in dem letzten Licitations- und Subhastations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gericht anzeigen, bei Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie dies Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen, und bleibt nur blus denen hiebey etwa interessirten Militair- und dahin gehörigen Personen ihre Realrechte vorbehalten. **Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 25 März 1793.**

Es sollen

1. Stückes altes Franzwein groß 2 Orhöft, 3 Aucker,
2. dito Franzwein in 2 Orhöft, 3 Aucker,
3. Aucker Franzwein mit weissen druf,
4. Stückes alt Franzbrantwein halt 7 1/4 oder 2 Orhöft 3 Aucker,
5. Stückes Kornbrantwein in 2 Orhöft 3 Aucker,
6. Orhöft dito
7. Orhöft dito worauf ein Rest von 2 Aucker

8. Fass Thran

9. Fass Del, und an leeren Säbern 1 Stück Fass, an die Meistbietende öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich am 21. May in der Stube vor der Cammer einfinden, auch Proben von dem Weins bei dem Weinhandlet Hammer Schmidt erhalten. Tever, den 27ten April 1793.

Aus Russisch. Kaiserl. Cammer hielselbst.



5 Wann verschiedene in einer Taback's Fabrick gehörige Sachen, als Zube-  
hörungen, und 5 Fäßer mit alten Briestaback wie auch ein Bandweberstuhl, und 2  
Drellweberstühle, eine kupferne vierkantige Brantpfanne 8 Fuß lang, 1 Fuß breit, und  
2 1/2 Fuß tief, auch 2036 Pf Bloß öffentlich nach Vergantungs-Ordnung verkauft wer-  
den sollen.

Es können die Liebhaber sich am 23 May früh um 10 Uhr in der Kammer vor der  
Kammer einfänden, die Sachen selbst aber vorher nach Belieben in Augenschein nehmen  
und sich deshalb an den Magasin Verwalter Wunder wenden.

Jever, den 27ten April 1793.

Aus Ruffisch. Kaiserl. Kammer hieselbst.

6 Es sollen 13 Artillerie, 4 Proviant, 1 Munition, 2 solche Pack. Wä-  
gen, Zeller, Gold, sonstige Karren mit 2 und 4 Rädern, welche alle an den Seiten auch  
mit Brettern versehen, und auf breiter Spur gehen, öffentlich verkauft werden.

Liebhaber können sich am 29 May zuerst hier in der Stadt auf dem Zimmerplatze  
beym Schlosse einfänden, und von da sich mit nach Ue Jever begeben, oder sich dorten  
ausstellen, und der Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen, die Sachen auch hier vorher  
zu Schatzhause oder in Ue Jever in Augenschein nehmen.

Jever, den 27ten April 1793.

Aus Ruffisch. Kaiserl. Kammer hieselbst.

7 Wann die beiden Windmühlen auf dem Schloßwalde, und dem St. Annen  
Thore mit Zubehörungen, nicht weniger die Sagemühle in der Vorstadt, auch 105 und  
Handmühlen, nebst 2 Rührsteinen, die drey ersten zum Abbruch letztere davon auch  
mit dem dabey befindlichen Hause, und Grunde verkauft werden sollen; und dazu der  
Sermin auf den 1 Juny angesetzt; so können die Liebhaber sich alsdann frühe 9 Uhr vor  
hiesiger Kammer einfänden, der Meißbietende den Zuschlag gewärtigen, vorher aber die  
Konditionen sowol, als auch die zu verkaufenden Sachen einsehen und in Augenschein  
nehmen; und sich deshalb bey dem Banerwalter Hinrichs melden.

Jever, den 27ten April 1793.

Aus Ruffisch. Kaiserl. Kammer hieselbst.

8 Der Herr Postfiscal und Justicommissarius Blum will auf ersucht gericht-  
lich Commission als Cur. über der Eheleute Joa. Eken Vieckman und Gertr. Jansen insel-  
vends gewordenen Budein, bestehend in allerhand Hausgeräthe, als Cabinette, Ri-  
cken, Stühlen, Kupfer, Zinnen, Kinnen, Betten und Bettgewand, komplettes Bedre-  
gergeschafft und was sonst zum Vorschein kommen wird, auf Mittwoch den 22sten  
Mai cur. Morgens um 9 Uhr in Oldersum bei deren Wohnung durch den Amtmann  
Geberts öffentlich verkaufen lassen.

9 Der Schmiedemeister Friederich Wilhelm Kropp ist freiwillig gewillt  
sein an der Neustadt in Dornum wohlgelegenes Haus und Garten cum annexis, we-  
liches Haus im Jahr 1788. neu erbauet und nicht allein zur Schmiedearbeit welche selb-



Wero mit gutem Success getrieben worden, sondern auch in allerhand Fahrung sehr bequem ist, am Freitag den 21sten dieses zu Dornum in des Gastgebers Cornelius Janssen Wackers Behausung öffentlich verkaufen lassen. Die desällige Conditions sind bey dem Ausmeyer Bedrands gratis einzusehen, auch abschriftlich für die Gebühr zu haben.

10 Da der Verkauf des Kaufmanns Werken Hauses zu Greethühl wegen eingetretener Hindernisse am 18ten May nicht vor sich gehen kann, so ist ein anderweiter terminus zum Verkauf dieses Immobilien auf den 25ten May angesetzt, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

11 Der Regierungsrath Kettler zu Zurich, will auf nachgesuchten Consens des Wohlbl. Magistrats in Norden sein daselbst unter denen Liaden stehendes Haus und Scheune, nebst dem über der Kobue dahinter belegenen Garten, am 3ten Junii instehend, Nachmittags um 2 Uhr im Weinhanse zu Norden, durch die zeitige Mediles Dr. Rathesverwandten Jacobsen und Cons. öffentlich verkaufen lassen.

12 Auf dem grossen Wehn sollen am 25ten May des Dica Duis Herdes daselbst conscribire Mobilien an Schränke, Tische, Stühle Betten, Wanduhr u. d. m. dessen verschiedener Gläubiger öffentlich verkauft werden.

13 Am 28. May als am Dienstag will der Schulsinde Lazarus Joseph in Norden durch den Ausmeyer Thoden von Belsen die am 9 April nicht verkaufte Sachen, als allerhand versetzte und verstandene Pfänder zu seiner Befriedigung öffentlich verkaufen lassen.

14 Des weil. Hausmanns Thode Wyben Erben, hat freywillig entschlossen plus minus 12 Pferde, 20 Kühe, jung Vieh, Milchgeräthschaft, Wagen, Eiden, Pflug, 1 Mollbret Rolle, ein Cartol, ferner allerhand Hausgerath, als Schränke, Tische, Kapsen, Stuh, Betten u. am 2ten May in Manschlacht öffentlich verkaufen zu lassen.

15 Wohl. Jan Reinders Kinder Vormänder, weol. Johana Schmittere Wittwe und Ede Schmittere wollen ihrer Pupillen in Uppum Esener Amts belegenen Platz groß 36 Diemat dahigen Landes, nebst Behausung Kirchen- und Begräbnisstellen, vormals Lebbe Hanncks zugehörig, am bevorstehenden 29ten May auf dem Stadthause in Esens des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich in einem Termino dem Meistbietenden verkaufen lassen. Conditions sind bey dem Ausmeyer Erden gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Der Zimmer- und Tischler- Amtsmeister Edanis Zitting in Esens, will mit Bewilligung des Wohlbl. Stadtgerichtes Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, schwer und leicht Zimmergeräthe, ein groß Michelhan mit Bildern, Frauenkleider, Silber, Gold, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 30 und 31sten May bey seiner Behausung daselbst des Morgens um 9 Uhr öffentlich durch den Ausmeyer Erden verkaufen lassen.



16 Vermöge der bei den Amtgerichten zu Aurich und Leer, affigirten Sub-  
 hastations-Patente mit Taxations-Protocollis und Verkaufs-Bedingungen, die auch bey  
 dem Auctions-Commissario Neuter einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, wolten  
 des Herd Harmo Duden Ehefrau Alise Houten und Thomas Jacob Houten, eina Er-  
 ratore Andreas Andreesen auf Boelsetel, freywillig ihren halbscheidlichen Antheil des  
 vom Landesherrn in Erbpacht genommenen Boelseteler Behus, welches im Ganzen 200  
 Diemathen und 100 Diemathen in der Baek groß seyn soll, wovon diese Hälfte, welche  
 nicht so viele Erbpachten hat, als die Eramersche Hälfte, nach Abzug der Lasten auf  
 5350 Gl. in Solde eidllich taxirt ist, am 20sten Julii d. J. zugleich mit der, zu des  
 Berend Franzen Eramer Concuratmasse gehörigen woten Hälfte, und zwar in einem  
 Kauf, in des Gastwirts Carl Naton Duden Hause auf Boelsetel, öffentlich feil bieten,  
 und dem Meistbietenden mit Vorbehalt Amtgerichtlicher Approbation zuschlagen lassen.

17 Vermöge zu Greetshyl und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Sub-  
 hastations-Patents mit beigefügten Conditionibus, sollen des Posthalters Johanna Die-  
 ven zu Greetshyl belegene Immobilien, als:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) das große Haus und Garten cum annexis, so auf      | 1400. Gulden |
| b) 1/4 Graß-Landes, so auf                            | 1359. Gulden |
| c) ein Kirchenstuhl an der Südseite, welcher auf      | 200. Gulden  |
| d) ein dito an der Nordseite, welcher auf             | 140. Gulden  |
| e) ein dito an eben der Seite auf dem Boden, so auf   | 100. Gulden  |
| f) ein dito an der Südseite auf dem Boden, so auf     | 80. Gulden   |
| g) 4 Todtengräber an der Westseite der Kirche, so auf | 200. Gulden  |
| h) 3 dito daselbst, so auf                            | 16. Gulden   |
| i) das sogenannte Stallgebäude, so auf                | 900. Gulden  |

in Summa auf 2609 Gl. in Gold  
 nach Abzug der Lasten endlich gewürdigt worden, am 25 April und 25 May nächstkünf-  
 tig auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 20 Junii, Vormittags zu Greetshyl  
 subhastirt und im letzten Termine, auf allerhöchsten Orts nachgesuchten Consensum de  
 allenorts, denen Meistbietenden salva approbatione Iudicii, zugeschlagen werden.  
 Taxe und Conditiones sind sowohl auf dem hiesigen Amtgerichte als bey dem Justiz-  
 Commissario und Ausruener Schellen zur Einsicht und für die Bekchr abschriftlich zu  
 bekommen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntem aus dem Hypotheken-Buche nicht  
 constirenden Real-Dr-tendeten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservat'on ih-  
 rer Gerechtsame sich bis zum Termine licitationis et subhastationis zu melden, und ihre  
 Anprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber ungewärtigen haben, daß  
 sie damit gegen die neue Besitzer, und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht we-  
 ter gehört werden sollen.

Verwsum am Königl. Amtgerichte den 18 May 1793.





18 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer, und im Amt Embden affigierten Substitutions-Patenti, soll das der Hindertje Hinrichs, Wittwe des Weil. Ernst L. Dirks, inkündige, in Weener beim Spüle belegenes Haus und Scheune, welches von verstorbenen Tapatoren auf 256 Gl. holl. gewürdiget worden, ad instantiam des Schiffers Marin Decker, am 2ten Juli cur in Weener in des Vogten Kroegers Hause öffentlich soll gesten, und dem Meistbietenden, salva approbatione iudiciali, zugeschlagen werden.

Conditiones und Tage sind den Patenten beigefügt, auch beim Auktionen-Schreier einzusehen, und für die Gebühren abhristlich zu haben.

Zugleich werden alle etwaige unbekante Realprätendenten aufgefordert, ihre Gerechtfame spätestens in Termino den 3ten Juli c. anzugeben, und gehörig zu justificiren, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer, und in so ferne sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Uebrigens werden denen etwa dabei Interessirten Militair- und andern mit denselben gleiche Rechte habenden Personen, vermöge allerhöchster Verordnung d. d. 3ten Sept. 1792. ihre Gerechtfame hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Leer im Amtgerichte, den 19 April 1793.

19 Auf erhaltenen Consens will Levi Josua und Moses Bar in Norden durch den Auktionen-Erhoden von Welsen allerhand Hausrath Bettzeug, eine englische Pendul Uhr allerhand Silber und Gold, Juwelen, Taschenuhren, ein Quantität Schaaffellen und Wolle, allerhand Sorten von Elken Waaren, sodann gegerbtes Leder, einen schönen Phaeton oder holländischen Wagen am 2ten Junii und folgenden Tagen öffentlich ausgemessen werden. Das Leder soll aber am Dienstag als den 4ten Junij veräußert werden.

20 Die verwitwete Frau Geheimrathin v. von dem Appell, hab vorhabend: allerhand Mobilien, als Commoden, Schränke, Tische, Stühle, Sit de Camps, Wand- und Taseluhren, Kupfer, worunter ein sehr großer Kessel, Zinn, Gläser, Porcelain, Betten mit Zubehörde, eine Menge Betttücher, und einige Stücke unverschnittenen Leinen, einen Beutelsack und viele sonstige Sachen, am Dienstag den 28ten dieses Vormittags um 10 Uhr auf der Burg zu Grosmidlum öffentlich veräußern lassen.

**Verheerungen**  
Die verwitwete Frau Justig-Rathin Jansen, in Jever, will ihre im Gumbarder Kirchspiel belegenes Landgut, Pöymen, groß 34 Morgen, welches auf May 1794 beschlos wird, am 25ten May in der Witwe Hammerichs des Behausung, verheeren und können die Conditionen 3 Tage vorher daselbst eingesehen werden.

21 Der Herr Kriegt und Domänen Rath Steffer in Aurich, will sein im Warken im Kirchspiel Egeling Amts Wittmund, belegenen und von Johann Harns Koller heuweißlich gebraucht werdenden Platz, groß 74 Diemath Marschland, nebst Behausung, Scheune, Backhaus, Möraß, Kirchen und Begräbnißstellen, auf 6 Jahre von Mai 1794 an, am Mittwoch den 29 Mai, Nachmittags 2 Uhr, in des Hofmeisters Beckers Behausung zu Wittmund, öffentlich verpachten lassen. Die Conditionen

an



nes Stad, beim Ausrufer Duden gratis einzusehen, und für die Gebühr abgeschrieben zu haben.

1. Weol. Thees Kübber, Fiedor Vormünder in Holtgass, Esener Amts Cill. Jansen, und Uffte. Harms, wollen Ihrer Euranden daselbst belegenen Platz, nebst Behausung, Scheune Bast. Haus, Wocast, Kirchen und Begräbniß Stellen groß 8 3/4 Djeimat registrirtes Marschland, auf 6 Jahr May 1794 anzutreten am bevorstehenden 29. May des Nachmittags um 7 Uhr in Hartman Hedden Behausung in Eleas öffentlich durch den Ausrufer Duden verheuren lassen, und sind die davon entworfenne Conditiones begedachten Ausrufer gratis einzusehen, und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

### Citationes Creditorum.

1. Vom Amtgerichte zu Aarich werden, bloß mit Vorbehalt der Rechte, der ins Feld gerückten Militair- und der denselben gleich geachteten Personen, als welchen nach dem Edicte vom 3 Sept. 1792 S. 1 die Rechts Wohlthat der Suspension in Statten kömmt, alle und jede, welche an die unzulänglich befundene Vermögens Masse des für einen Verschwender erklärten Hausmanns Beme Beme in Siegelsum, bestehend

1. aus 5 Grafen Grünlande,  
2. aus ein Bau Acker,  
3. aus zweyen Stücken Dreesche,  
4. aus Mobilien und Hausmannsbeschlagn und  
5. aus einigen Aciots,

zusammen auf 6294 fl. angeschlagen, worüber per Decretum vom 13 Febr. 1793 auf Justanz seines und seiner Kinder Curatorum, per generale Concurs erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, Kraft dieses öffentlich vorcladen, in 3 Monaten, längstens am 28 May in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justizcommissarij, Nov. Fisci Iberiga, Adf. Fisci Bloch, de Postere und Stärenburg hieselbst vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzugeben und die Nichtigkeit derselben anzunehmen unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden conclusiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche vom Gemeinshuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung daß keine sonstige Ablieferung, die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschönerung aber, den Verlust des Pfand- und sonstigen etwaigen Rechts nach ziehen werde.

2. Vom Amtgerichte zu Aarich werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der denselben gleich geachteten Personen, welchen nach dem Edicte vom 3 Sept. 1792 S. 1 die Rechts Wohlthat der Suspension in Statten kömmt, — alle und jede, welche an die unzulänglich befundene Vermögens Masse des Malers Johann Eberhard Reindahl auf der Vorstadt Aarich, bestehend,

1) aus einem Hause mit Garten und Scheune daselbst,  
 2) aus wenigen Mobilien,  
 worüber per Decretum vom 12 Febr. 1793. auf Ansuchen des Gemeinschuldners um Ertheilung des beneficium cessionis honorum, der Concursus Creditorum erkannt worden, einige Forderung und Ansprüche haben möchten, hiemit edictaliter vorgeladen, in 2en Monaten, längstens am 29 May in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justicommisarii Adv. Fisci Fbering, Adv. Fisci Block, Adv. Fisci Tieden und de Pottere vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzugeben, und die Wichtigkeit derselben nachzuweisen, sich nach über das vom Gemeinschuldner nachgesuchte beneficium cessionis honorum zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcl. direr, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, aus von ihnen die Bewilligung der Wohlthat der Cession werde angenommen werden. Zugleich wird allen denjenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches mit Vorbehalt ihres Rechtes, dem hiesigen Amtsgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung, die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand und anderen sonstigen Rechtes nach sich ziehen werde.

3) Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Georg Ebersen daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provo. anzen von dem Wäher Jost Wychers privatim anerkaufte in Comp. 13. No. 22. stehende Wohnhaus, an der kleinen Dierstraße, aus irgend einigem Grunde Realaufruch, Servituz, Forderung oder Wäherkaufrecht zu haben vermeinen, zum termin von 3 Monaten, et reproductionis prä lussu auf den 1 Junii nächstf. des Vormittags um 9 Uhr bei Serase eines iammerrath sendenden Stillschweigen und der Präclusion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bei diesem Hause etwa interessirten Militair. Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

4) Auf Ansuchen des Amtsverwalters Hoppe propr. et uxori. not. und Vermöge einer von der hochpreisl. Regierung darauf ertheilten specialen Commission, sind bei diesem Stadtgerichte über nachbenannte, sämtlich im Amte Norden belegene Immobilien, als

- 1) einen, der Amtsverwaltera Hermann Nicolaa Hoppe geb. Damm, in der Erbtheilung mit ihren Geschwistern aus dem Nachlasse des wepl. Amtsverwalters Damm zugefallenen, in Einzel belegenen Heerd, zu 82 Diematzen cum annexis, die Birde genannt.
- 2) den von dem Amtsverwalter Hoppe und dessen Ehefrau aus dem gedachten Nachlasse am 4. Julii 1791 öffentlich angekauften, in dem Wester Charlotten Volder belegenen Heerd, groß 66 5/8 Diematzen.
- 3) die 10 Diematzen, sogetannte Büttloffsche Stücklande daselbst, und
- 4) eine Erbhacht in Christian Janssen Haus und halbes Diematzen daselbst, jährlich zu 1 Pistole.



5) die von dem Amtverwalter Hoppe aus gedachtem Nachlasse den 4 Julii 1791 noch ferner öffentlich angekaufte Stückländer, als

a) 4 Diemath in Westlitzel, so von Dietrich Evers herrühren,

b) 6 Diemath daselbst, so von Frerich Bruns herrühren,

c) 9 Diemath sogenannte Ketelborger Landen, im Fegeland auf Söder Realand,

d) ein Stück Erbpachgrundes hinter der Würde am Linder Wege, welches An-

noh von Christoph und Röttger Tillmann am 6 Julii 1791 aus dem Daminschen Immo-

bilien sub hasta angekauft, und dem Provoocanten privatim überlassen haben,

e) einige Erbpachern zu 30 Gl. 14 flbr. holl. auf 3 Diemath an der Wierstraße

zwischen und Mühlenthor, welche Heinrich Jürgens zuerst den 6 Julii 1791 sub hasta

erstanden, und dem Amtverwalter Hoppe nachher wieder überlassen hat,

f) zwei Eimer Saat Landes in Ebuney, welche Provoocant aus dem Daminschen

Nachlasse für seine Kinder den 6 Julii 1791 öffentlich erkanden, und

g) eine Erbpacht jährlich zu 6 Gl. in Gold, in Ede Lutken Haus und halbes Di-

emath im Neudeicher Rott, sub hasta erkanden den 6 Julii 1791,

per Decretum vom heutigen dato die gewöhnlichen Edictales, cum terminis non 3 Mo-

naten et praclusio auf den 5 Junii a. c. erkannt worden. Es werden demnach sowohl

die etwaigen Erredores des vorigen Besizers, welche auf obbemeldete Immobilien auch

Ansprüche machen könnten, als auch alle und jede unbekannte Real-Prätendentes derselben

hiemit edictaliter vorgeladen, in dem angezeigten Reproductions-Termin, des Vormittags

um 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu die diesigen

Justiz-Commissarien Rott und Uven in Vorschlag gebracht werden, auf dem Rathhause

zu erscheinen, um alddenn ihre, aus irgend einem Grunde habende Ansprüche und For-

derungen, Servitut oder Ueberkaufsrecht gehörig anzugeben, und deren Richtigkeit nach-

zuweisen, unter der Verwarnung,

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf bemeldete Grund-

stücke präcludiret, und denselben sowohl in Hinsicht dieser, als auch gegen die jet-

zigen Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Jedoch wird nach der allerhöchsten Verordnung d. d. Berlin den 3 Sept. 1792 de-

nen Militair-Verjonen ihr etwaiges Recht auf diese Grundstücke ausdrücklich reserviret.

Signatum Norden im Stadtgerichte, den 21 Febr. 1792.

v. Glau, sig. commiss. Specialis.

5) Dane, Willea und Beerdsen Jürgens verkauften 1736 dem Ausmlener Peter

Schelten 4 zu Burgum det gene, in Norden und Westen an das zum zweiten Viartelstük be-

hörige Land, und im Süden am St. Georgy-Weg begränzte Diemath Landes, dieser

erug sie den Geschwistern Robert, David, Abraham und Dake Feltrichs 1737 über hie-

von vererbte der vierte Antheil auf des Abraham minderjährigen Enkel Herrmannus

Christian Harms in Norden, und auf David fielen die beiden Theile des Roberts und

der Dake, welcher 3/4 derselben auf seine Vettera und Nichten vererbte — die hier-

auf den Landrechtmäßigen Weg der Theilung einschlugen, die 4 Diemath legten, und

des Hermann Christian Harms Curatoren zuschlugen. Diese verkauften solche mit Ober-

varmundschaftlichen Consens an Elisabeth Engelles des Ulrich Franken nachgelassene

Witt.

Wittwen die sie auf ihren einzigen Sohn Engelke Jeltichs, der sie jetzt an Peter Arende verkauft hat, welcher zu seiner Sicherheit über diese 4 Diemat und deren Kaufschilling die Eröffnung des Civil-Processus gebeten und erhalten hat.

Es werden daher alle und jede, die aus Erb. Nachbar. oder einem andern dinglichen Rechte an dieses Land. Stück oder auch dessen Kaufschilling, Einspruch und Forderung zu haben vermeynen, vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, et präclusivo den 17 Junij e. Morgens 9 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte anzugeben und deren Wichtigkeit behörig zu justificiren, unter der Warnung:

Das die alldann ausbleibenden Realpräcedenten mit ihren Ansprüchen an diese 4 Diemat Landes präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, so wol gegen den Käufer derselben, als auch gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden solle. Leer im Königl. Amtgerichte, den 25ten Febr. 1793.

6 Nachdem über das aus zween Häusern nebst Gärten, sodann Waarenlager und Mobilien bestehende Vermögen des Kaufmanns Otto Müller zu Leer der Concurs eröffnet, und der offene Arrest erkannt worden. So werden hienit dessen sämtliche Creditores distinkter citiret, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 3 Monaten, et präclusivo den 29ten Junij e. Morgens 9 Uhr, bey hiesigem Amtgerichte entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu den Auserwärtigen die Justizkommisarien Schwes, Sütthoff und Schröder vorgeschlagen werden, zu melden, und die Beweise ihrer Forderungen behörig anzugeben, unter der Warnung:

Das diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Denen im Königl. Amtgerichte am 21 Sept. 1792 ermittelten Militair-Personen werden ihre Verordnungen vorbehalten. Leer im Königl. Amtgerichte, den 4 März 1793.

7 Dem Oeclesiastischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des weyl. Hausmanns Sode Sonnen Erben, Siebrihters Campe Wiards liberorum und Hausmanns Sehen Bartelt Janssen uxoris Gertrud Sndens nomine, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede welche auf das durch Bartelt Hinrich von dem Schiffer Dsebrand Janssen angekaufte, von gedachten Erben aber ex capite vicinitatis benaherte, zu Handwehren belegene, Haus und Garten es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen, wie auch Nachbarkaufsrecht zu haben vermeynen, zum terminum von 9 Wochen et präclusivo auf den 13 Junij nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Uebrigens wird denen etwa hiebei interessirten Militair-Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht ausdrücklich vorbehalten.

8 Die Gebrüder Jan und Wilcke Pauls Freese be'assen aus dem Nachlaß ihres Vaters Paul Janssen Freese  
I. zwey Pläge in Südenburg Fol. 2689 und 2704 des Hypotheken-Buchs, welcher

Ger, letzterer sonst dem Verend Harm's Osterkamp zur Hälfte inskändig gewesen  
 2. ein Platz zu Schweindorf fol. 1282 des Hypotheken-Buchs  
 3. 1 1/2 Diemat Landes bey Södenburg von Wittwe Licataanten, Landten, betrubet  
 und erkaufft,

4. 2 1/2 Diemat Landes im Wesserbücher-Hammer von Joha. Harm's erkaufft,  
 durch einen zwischen beiden getroffenen gerichtlichen Vergleich ist der Jan Pauls Freese  
 alleiniger Besitzer der Grundstücke sub num. 1. 3 und 4 geworden, und der Wicke Pauls  
 Freese des Plages sub num. 2. beyde haben zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbe-  
 kante Realgläubiger und vollständigen Verichtigung des tituli possessionis ein gerichtliches  
 Aufgeboth nachgesucht, diessnach werden alle und jede, welche an vorderschiedene Grund-  
 stücke, einen Real-Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen,  
 hiedurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und längstens in termino perempto-  
 rio den 25ten Junii ihren Anspruch entweder persönlich oder durch einen zulässigen Be-  
 vollmächtigten anzugeben, und zu justificiren, unter der Verwarnung: Daß die Ausblei-  
 bende mit ihren etwaigen Realansprüchen auf vorgedachte Grundstücke präcludiret, und  
 ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Jedoch wird noch Vor-  
 schrift Allerhöchster Berordnung vom 3ten Septbr. 1792 § 1. et 2. allen etwa hiebey in-  
 teressirten Militär- und darselben gleichgeachteten Personen, während des künftigen  
 Krieges, ihr Realrecht ausdrücklich vorbehalten. Sigm. Pfend im Amgerichte den  
 6ten März 1793. Bölling.

9. Von dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Ceramist-Fabri-  
 canten Jacobus Dabband hieselbst, edictales wider alle und jede welche auf das durch  
 Provoquanten von der Witwe des weyl. Kaufmanns Cornelius Huisinga privatim an-  
 erkauffte in Comp. 16. Novm. 20. stehende Wohnhaus und Garten, an der großen  
 Brückstrasse, aus irgend etwelchem Grunde einen real Anspruch, servitut, Forderung oder  
 Käufrecht zu haben vermeinen, ein Termin von drey Monaten et reproduct.  
 präclusivo auf den 17ten Junii nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr bey Strafe  
 eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt. Ubrigens wird auf  
 allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause etwa interessirten Militär-Personen de-  
 ren Ehemännern und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige  
 Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

10. Von dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Frerichs  
 Cornelius hieselbst, edictales wider alle und jede welche auf das durch Provoquanten von  
 dem Kaufmann Peter Janßen Dronner privatim anerkauft, in Comp. 9. Novm. 26.  
 stehende Wohnhaus bey dem Neupforts-Schle aus irgend etwelchem Grunde einen real  
 Anspruch servitut, Forderung, oder Käufrecht zu haben vermeinen, ein Ter-  
 min von drey Monaten et reproduct. präclusivo auf den 17ten Junii nächstkünftig des  
 Nachmittags um 2 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der  
 Präclusion erkannt. Ubrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause et-  
 wa interessirten Militär-Personen, deren Ehemänner und noch unter väterlicher Gewalt  
 stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

11 Bei dem Königl. Amtgericht zu Leer ist, mit ausdrücklichem Vorbehalt der  
 Gerechtfame etwaiger interessirter Militair- Personen, Inhalts-Edict vom 3 Sept. 1791.  
 auf Ansprüche des Kaufmanns Claas Jacobus Wifering, wegen eines von Grauke Ver-  
 tetz Harpers Wittve des Jan Weners Meyer, öffentlich erkandenen, zu Leer zwischen  
 den beiden Bräuen belegenen Hauses, nebst Gärten und dahinten belegenen be den sam-  
 mern, wie auch dessen Kaufgelder, ter Liquidations Prozes erdinet, und citatio edictalis  
 erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Haus cum annexis  
 oder dessen Kaufgelder, aus einer Hypothek, Servitut, oder einem andern dinglichen  
 Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiezu vorgeladen, sich damit inner-  
 halb 3 Monaten, und längstens in termino præcl. siv den 27 Junii c. Morgens 9 Uhr,  
 bei hiesigem Amtgericht zu melden, und ihre Forderungen gehörig zu justificiren, unter  
 der Warnung:

daß die alsdenn ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an das  
 Haus cum annexis præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl  
 gegen den Käufer, als gegen die Gläubiger, unter welchen die Kaufgelder etwa  
 vertheilet werden, auferlegt werden sollte.

Leer im Königl. Amtgericht, den 13 März 1793.

12 Der Gastwirth Harm Boeckhof zu Odersum, errichtete am 12ten Decem-  
 ber 1774. mit seiner damaligen Ehefrau Jantje Eeden Fabers ein reciproques Testa-  
 ment, worin letztere ihm den lebenslänglichen Nießbrauch ihres nachzulassenden Ver-  
 mögens, mit Ausnahme etlicher Legaten, zuwandte, und ihres weiland Bruders Harm  
 Eeden Faber Kinder Elisabeth und Ete Harms Faber zu Ntererben ernannte, auf den  
 Fall aber, daß gedachter Boeckhof aus anderweiter Ehe ein oder mehrere Kinder hinter-  
 lassen würde, diese zu einiigen Erben solchen Vermögens instituirte.

Wie nun aber mehrgedachter Harm Boeckhof die vorherbenannte Ntererben Elisabeth und  
 Eede Harms Faber, sowohl wegen der ihnen dormaler si annoch inkallenden Legaten,  
 als der etwaigen gesammten Erbschaft, vermögè gerichtlichen Contracte vom 17ten die-  
 ses Monats, gänzlich abgefunden, so hat er um Erlassung eines gerichtlichen Aufge-  
 boths ausdrücklich angehalten.

In Conformität des desfalls unterm hentigen dato erlassenen Decrets, werden dem-  
 nach von dem Odersumischen Gerichte, alle und jede, welche an dem vorbeantenen Nach-  
 lasse der weiland Jantje Eeden Fabers, und insonderheit an der darunter behörenden Brau-  
 ren cum annexis et pertinentiis, an der Ender Straffe zu Odersum, ein Erb- Pfand-  
 Naber- Dienstarbeits- oder irgend ein sonstiges Recht und Forderung zu haben, ver-  
 meynen möchten, hiedurch kraft dieser Edictal- Citotio, die auch bei dem citirenden  
 Gerichte und dem Königl. Leerer Amtgericht angeschlagen, öffentlich vorgeladen, solche  
 ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf Mittwoch den 10ten  
 Julii inkallend, präfixirten præclusivischen Termin, des Vormittags 9 Uhr, entweder  
 persönlich oder durch zulässige Mandatarien beim Gerichte anzugeben, und rechtlich zu  
 justificiren. Unter der Warnung:

Daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- und sonstigen An'sprüchen auf  
 die Erbschaft, werden præcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen  
 wird auferlegt werden.

Ucri



Uebrigens werden in Befolge allerhöchster Königl. Verordnung d. d. Berlin den 3ten Sept. 1792. nachfolgenden Militärpersonen, als:

- 1) Denjenigen, welche zu dem wirklich ins Feld gerückten Corps d'Armee gehören, und entweder in wirklichen Kriegsdiensten stehen, oder bei dem Feld-Krieges-Commissariat, dem Lazareth, den verschiedenen Trains u. s. w. angestellt sind, oder sonst bei diesem Truppecorps zum wirklichen Militär-Stat gehören.
- 2) Denjenigen, welche etwa in der Folge noch bei besagtem Corps auf diese oder jene Art wirklich in Dienste treten möchten.
- 3) Den bei den Regimentern, Bataillons oder Corps wirklich engagirten Marktleutenden.
- 4) Den etwa von den Feinden weggeführten Geiseln.
- 5) Den Ehefrauen aller vorstehend benannten Personen, und den noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern derselben.

Denen die Rechtswohlthat der Suspension zu Statten kommt, ihre etwaige Rechte an vorbezeichnetener Erbschaft hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Gegben O. d. r. Sum in Judicio den 18ten April 1793.

13 Nachdem der Bäckermeister Jan Ellen Bockelmann und dessen Ehefrau Geertje Jaussen zu Oldersum, weil sie nicht im Stande ihre Gläubiger befriedigen zu können, Bonis cediret haben, und in Folge dessen über deren insolventes Vermögen, bestehend aus einem Hause mit zweyen Kobläckern zu Oldersum, sodann einigen Mobilien und Bäckergeräthschaften, per Decretum vom heutigen dato der generale Concurs eröffnet, und der offene Arrest erkannt worden; so werden von dem Oldersumschen Gerichte, alle und jede welche daran einigen Anspruch und Forderung haben, hiedurch und Kraft dieser Edictal-Citation, welche bei diesem und dem wohlöbl. Königl. Leerer Amtsgerichte angeschlagen, vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem auf Donnerstag den 7ten Juli infolgend, des Vormittags 9 Uhr, präfixirten präclusivischen Termin, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu denen welchen es an hinlänglicher Bekanntheit fehlet, die Justiz-Commissarij Schmidt, Köning und de Bruin zu Emden vorgeschlagen werden, bei diesem Gerichte anzugeben, deren Wichtigkeit durch Production originaler Dokumente oder auf sonstiger rechtliche Art nachzuweisen, sich über das Cessionsgesuch der Gemeinschuldner zu erklären, und demnächst rechtliches Verfahren zu gewärtigen. Unter der Warnung:

dass diejenigen, welche sich weder vor noch in diesem Termin melden, mit allen ihren Forderungen an die Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch ihrerseits die Bewilligung des Beneficii Cessionis Bonorum wird angenommen werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Brieffschaften unter sich haben, hiermit aufgegeben, solches desfordersansten, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtes, dem Gerichte anzustellen, widrigenfalls eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse eine Verschweigung aber, den Verlust des Unterpfands, und etwaigen sonstigen Rechtes, zur rechtlichen Folge haben werde.

Schließ.



Schließlich werden in Befolge Allerhöchster Königl. Verordnung d. d. Berlin den 2ten Sept. 1792. nachfolgenden Militair-Personen, als

- 1) denjenigen, welche zu dem wirklich ins Feld gerückten Corps d'Armee gehören, und entweder in wirklichen Kriegsdiensten stehen, oder bei dem Feld-Krieges-Commissariat, dem Lazareth ben verschiedenen Trains u. s. w. angetheilt sind, oder sonst des hiesigen Truppen-Corps zum wirklichen Militair-Stat gehören,
- 2) denjenigen, welche etwa in der Folge noch bei besagtem Corps auf diese oder jene Art wirklich in Dienste treten möchten,
- 3) den bey den Regimentern, Bataillons oder Corps wirklich engagirten Mar-Recruten,
- 4) den etwa von den Feinden weggeführten Geiseln,
- 5) den Ehefrauen aller vorsehend benannten Personen, und den noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern derselben,

denen die Rechtsmohat der Supervision zu Statten kommt ihre etwaige Rechte sowohl an die Gemeinshuldner selbst, als deren Vermögens Masse hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Seben Oldersum in Judicio den 18ten April 1793.

14 Bei dem Stadtgerichte zu Enden sind ad instantiam des Justicocommissari le Brun mand. noie. des Gastwirths Dirk Jaassen Drost, und dessen Ehefrau Greetje Jaassen Santjer dieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Prolocanten von dem Schiffer Willem Cerés Pannenburg, und dessen Ehefrau Schwanne Cerés privatim anerkaupte, an Deist in Comp. 3 Nam. 18. stehende Wohnhaus cum annexis et pertinentiis, aus irgend einigem Grunde, einen Real-Anspruch Servitut, Forderung oder Nabenantrecht zu haben vermeinen, cum terminis von drei Monaten, et reproduct praeclassio auf den 19ten Julii nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Praeclassio, erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bei diesem Hause etwa interessirten Militair-Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit ausdrücklich vorbehalten.

15 Harm Berends zu Weener erstand öffentlich den 17ten Febr. 1773 von Heerd Ulrichs Erben ein Haus nebst Garten auf dem sogenannten Aker an der Mühle zu Weener, von diesem es erkaufte, privatim die Eheleute Otto Heiles Berel und Eritje Berens in Weener. Diese haben nun um Eröffnung des Liquidationsprocesses angefordert, der auch per Decretum vom heutigem dato erkant worden. Es werden daher, jedoch mit Vorbehalt der Gerechtigame der Militairpersonen, Inhabts Edict vom 3. Septemb. 1792, alle und jede, die aus Erb. Pfand. Naben- oder einem andern dinal Gen Rechte, besonders auch wegen Dienstbarkeit, einigen Anspruch an das Haus cum annexis und dessen Kaufgelder zu haben vermeinen, hiemit edictallier aufgesordert, sich damit innerhalb 9 Wochen und längstens in Termins praeclassio d. 23 Julii cur. Morgens 9 Uhr beim Amtgerichte hieselbst zu melden nad Ihre Ansprüche behörig zu justificiren unter der Warnung;

Das

(110507)



Das die ausbleibenden Realprædendenten mit ihren Ansprüchen procluidet, und in  
 nen in Hinsicht des Hauses und Gartens, der Käufer und der Kaufgelder, ein  
 ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll. In Beer, im Königl. Amtgericht den  
 10ten May 1793.

16. Jan Weiners verkaufte öffentlich d. 21. Octobr. 1765. von Rente Berendt  
 eine Behausung zu Beer in der Kreuzstrasse nebst einem Garten hinter derselben, trug dies  
 Grundstück hierauf seinem Bruder Geo. Weiners über, welcher es den 30. Jul. 1770  
 den Eheleuten Jan Johann Smil und Anna Rebecca Fabrenholz wieder verkaufte von  
 diesen erkand es privatim der Hinrich Dircks Ebeu dieser hat auf Eröffnung des Edictal-  
 Prozesses angetragen, welcher von dem Amtgerichte zu Beer erkannt worden. Es wer-  
 den daher, jedoch mit Vorbehalt der Berechtigte der Militairpersonen Johans Edict  
 vom 3. Sept. 1792. alle und jede, die aus Erb, Pfand, Näher, oder einem andern ding-  
 lichen Rechte, besonders auch wegen Dienbarkeit, einigen Anspruch an das Haus und  
 dessen Kaufgelder haben möchten, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wo-  
 chen, spätestens den 2ten Julii curr. Morgens 9 Uhr, beim Amtgerichte dieselbst anzu-  
 geben und behärrig zu justifiiren, unter der Warnung, daß die ausbleibenden Realprædendenten mit ihren Ansprüchen procluidet, und in  
 Hinsicht des Hauses cum annexis, des Käufers und des Kaufgelds, ein ewi-  
 ges Stillschweigen verwiesen werden sollen. In Beer, im Königl. Amtgericht, den 10. May 1793.

17. Das Königl. Amtgericht zu Emden leitiret und ladet alle diejenigen  
 welche auf das dem Schiffermeister Jan Berend zu Dikum von dem Schiffer Hin-  
 rich Alens Blauß daselbst, aus der Hand verkauftes Wohnhaus nebst Garten, Leber-  
 Kapon, Kalk, Doobe und Garten, sodann eine Manns- und Frauen Sitz, Stelle in  
 der Kirche, und 6 Gräber auf dem Kirchhofe alles zu Dikum liegend und belegend,  
 aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben, vernehmen mög-  
 ten, hiemit edictaliter, um solche ihre real Ansprüche a dato innerhalb den nächsten  
 9 Wochen beim Emden Amtgerichte entweder in Person, oder durch gehörig Bevoll-  
 mächtigte ad acta anzumelden, spätestens aber am 25ten Julii a. c. als welcher Tag  
 peremptorie dazu angesetzt worden, durch production der originalen Documente zu iusti-  
 ficiren; unter der Warnung, daß denen ausbleibenden nachher, so wohl des vorbe-  
 schriebenen Hauses cum annexis als auch des jetzigen Besitzers ein, immerwährendes  
 Stillschweigen auferlegt, und das Immobile dem provocanten Spruch frei adjudiciret  
 werden sollen. Uebrigens bleibt nach Vorschrift allerhöchster Verordnung d. d. 3ten  
 Sept. 1792 §. 1 et 12 allen etwa hiebei interessirten Militair- und andern hien gleich-  
 geachteten Personen, während des jetzigen Krieges ihr etwaiges real. Recht ausdrücklich  
 vorbehalten.

### Notificationes.

I. Am Mittwoch, den 22ten Mai nächstkünftig, sollen ungetheilt 106 Ma-  
 then von dem Cylindruer, Lief zu vertiefen und zu erweitern ausverdingen werden,  
 nebst  
 (No. 20 S 6 f)



nebst denen desfalls erforderlichen Kistbännen; Liebhaber wollen sich zu dem Ende gedachten Tages des Vormittags um 9 Uhr bei Hute einfänden, Conditions anhören und nach Befallen annehmen. Emden des 30sten April 1793. T. Bley.

2 Ein Haus in Hage worin jetzt Erdmeyer nebst Handlung in Eisenwaaren mit gutem Erfolg getrieben wird; so auch in Uebersung der Bäcker. Nothung sehr bequem und mit gutem Backofen versehen, in Uebersung der guten Lage auch zu allerhand kunstigem Gewerbe vorzüglich brauchbar ist, ist zu verheuren, um auf Michaelis 1793, allenfalls Mai 1794. anzutreten. Liebhaber melden sich je eher je besser bei dem Müller Jan Eden Bäcker zu Lütetsburg.

3 Der Rohrvogt Köhnmann auf der Auricher Vorstadt hat ein oder zwei Oberstuden mit Reublen an einen einzelnen Herrn zu vermieten, die Liebhaber so im Grünen zu wohnen Bekieken tragen, wollen sich sörderfast bei dem Siguer melden und accordiren, und können die Stuben sofort angetreten werden.

4 Philippe Sourdut aus Oldenburg verkauft diesen bevorstehenden Nocher Markt bey Herrn Heunen im Weinhaus, alle Sorten Modewaaren nach dem allerneuesten Geschmack, als Floren, Taffent, Urtasse und schwarze grosse und kleine Strohhüte, halbe Hauben, Dormeusen, Neglige von allerley Arten, Eastorhüte garnirte Tasse, Musseline und flohrne Tücher von 7/4, 8/4, 9/4 Breite, schwarze Tassen lange und kurze Saloppen, weisse Englische 6/4 Floren, Italienischen Flohr, neumodische atlaffene Bänder, Scherpen von Musselin, andere gestreifte Samtbänder, feine Blondes, Application-blondes, weisse und schwarze Schmalzspizen, schwarze und weisse Panagesfedern, feine Bouquetblumen, Stumengustanden und ander mehr, neumodische seidene Neupländertücher, seidene Strümpfe, seidene und halbseidene Westen, feine englische lederne Waschhandschuhe für Herren und Damen, Kladersalbhüte, wie auch verschiedene Sorten Galanteriewaaren, als Evantail Tuchnadeln, Huthnadeln und dergleichen Waaren mehr so alles für die billigsten Preise und bitte meine Gönner um ihren geneigtesten Zuspruch.

5 Abba Schmels Vappinga zu Osteel, ist freywillig gesonnen, sein Haus nebst Garten, wie auch einen Kamp bey dem Hause, welches sogleich angetreten werden kann zu verheuren; wer hiezu Lust und Belieben hat, wolle sich je eher je lieber bey ihm melden.

6 Tuschten de beide Zylen tot Emden by W. M. Wsalkes zyn 3 Chaizen uit de Hand te koop. Ook maakt zyn Vronw beste nieuwmodische Rielyven en Hoepelrokken in Zoorten, en zyn gedurende den Kermis tot zivile Pryzen by haar te bekoomen.

7 Eine kleine Bibliothek von etwa 200 meistens theologischer Bücher wünscht man, in Gesellschaft einer größeren zu verkaufenden Bibliothek verkaufen zu können. Man ersucht deshalb den oder diejenigen, welche eine Bücher Auktion an-



aussetzen Vorhaben sind, und denen die Verbindung nicht unwillig ist, das sie die Güte haben, und dem Kaufmann Loth. Rose, in Wittmund einen Wein davon geben lassen, welcher nicht ermangelt wird, weiter Verkauf zu geben und zu dem Verkauf und Denckkosten das erforderliche zu prästiren.

8. Des weil. Jan. Hejen Wittwe und Erben, sind willens ihren Platz zu Danstun Esener Amtes, groß 27 1/8 Diemat Marschlandes, sodann 15 1/2 Diemat Volderlandes, nebst einem vor etzigen Jahren neuerbaueten Hause, aus freier Hand zu verkaufen Mai 1794 anzutreten, wer dazu Belieben trägt kann sich mit dem ersten in Esens bei dem Kaufman Gerb Fischbeck einfinden, und mit demselben contractiren.

9. Da sich bey Verfertigung eines Verzeichnisses der Bücher des Hrn. Hofrathes Teegel findet, das an verschiedenen Werken zwischenaus Blände fehlen und daher zu vermuthen steht, das gedachter ic. Teegel solche zum Lesen ausgeliehen: so wird ein jeder der dergleichen Bücher an noch unter sich haben möchte, gebeten solche zur Bebbrede abzurufen, gleich wie ihm und jedem andern unbenommen ist, keine, in dieser Bücher Sammlung sich vorfindende Stücke, erwiesensmassen, gegen einen Empfangschein zurückzunehmen. Emden den 7ten May 1793.

10. Es wird bey der Bäckerprofession in Emden ein Leerbursche von guter Erziehung und Aufführung, oder ein Gesell der sein Wohlverhalten durch Attestate bezeugen kann verlangt, welche sich melden können bei dem Amte Jüngeremann Rohlf C. Holmann, der fernere Nachricht giebt.

11. Da die Waage May 1794 vachlos wird, so dienet dem Publicum zur Nachricht, das der Termin zur der wieder vorzunehmenden Verwachsung näher bekannt gemacht werden soll. Leer, den 6 May 1793.

Kirchenvorsteher der Reformirten Gemeinde.

12. C Meyer Gouddræt Fabrikant tot Norden, verlangt van Stond an een in dit Articul geöffende Gesell, verspreekt goed Weeklohn. De Heeren Silversmeeden kunnen ook hiermeede by hem bedient worden, en belooft prompte Behandlung.

13. Zoo daar Jmand Luft heeft en genegen is en die het Bakker Profession verstaat als Gesell te dienen, die melde zich hoe eher hoe liever, of langstens tegen Michæly 1793, en verspreekt in desen een extra Onderwysing in alle Zoorten van Gebackwaaren. Ook as der Jmand, als Leerburs lust heeft, die kan zich allenvals ook melden, van 17 — 18 Jaar oud, by Jan H. Friesenborg Maskalear tot Leer. De Brieven franco.



14. De Weduwe Hinderk Janzen Schipper, en H. C. Roseboom, en I. L. Wieben zyn geresolveert uit de Hand te verkoopen een Koffschip, genaamt de Vrouw Dirtje, gevoerd door Schipper Dirk C. Roseboom is in t'jaar 1787 te Papenburg nieuw uitgehaalt, groot circa 30 Rogge Lasten, liggende in de Norder Haven, wiens Gading 't is kan zig by bovengemelde aidaar adresseeren.

15. By H. Freemann woonagtig ten Huise van de Heer Uitmyster H. B. Storch op 't Appelmarkt te Emden, zyn allerhande Soorten van Wynen, Azyn &c. voor een zivile Prys te verkoopen.

16. Der Rentmeister Ein'eld will, als Mandatarius des Herrn Rittmeisters von Wurmb, einen demselben zuständigen Platz pl. n. 50 Diemath groß, bei der Bruck der Mies im Amte Wittmund belegen, welcher von Olmann Jürgens heuerlich bewohnt wird, in Erbpacht ausstun. Liebhaber zu solcher Entreprise können sich den ganzen April Monat hindurch und bis Ende May in jeder Woche jedesmal am Mittwochen und Sonnabend, nicht aber an andern Tagen, bei ihm melden, die Werbepachtungs-Conditionen vorhergänglich zu sehen, und ihre Offerten erdsuchen, müssen aber für die zu bewilligenden Grundgelder gehörige Sicherheit zu stellen vermögend seyn. Esens den 30sten März 1793.

17. Nachdem auf der in No. 1791. erangenen Publication noch verschiedene Kirchenstühle und Sitze, auch Begräbnisse ohne Namen übrig geblieben, wovon die Listen beim Bürgermeister Lamberti einzusehen sind, inzwischen es auch in Absicht dieser in völlige Richtigkeit gesetzt werden soll; So werden alle und jede, welche ihre Kirchenstühle, Kirchenstige, sodann Begräbnisstellen, es sey in der Kirche als aufm Kirchhofe, noch nicht auf ihren Namen ansehen lassen, hiedurch nochmals aufgefordert, sich innerhalb 8 Wochen, und auf's alleräufferste gegen Johann v. J. bei dem Bürgermeister Lamberti zu melden, und sich gehörig ein- und umschreiben zu lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sollen diejenige Kirchenstühle und Stellen und Gräber, wovon der Besiz nicht ungewis ist, zwar auf der Eigenthümer Namen ex officio angezet, von einem jeden derselben aber, die vorhin angedrohet z. d. h. beigetrieben, diejenige Kirchenstellen und Gräber aber wozu sich in dieser präclusivischen Frist niemand meldet, deren Besiz mithin ungewis bleibt, der Kirche zur freien Disposition zugerichtet, und niemand weiter desfalls gehdret werden. Woznach sich mündlich zu achten.

Sign. Esens, den 15 Apr. 1793.

#### Die Kirchen-Commission.

18. Das bisher von weil. Helmerich Helmerichs pachtweise bewohnte und bebauete, zu Tever an der Vorstadt belegene Grasbaupl. auf Mai 1794, als da dessen Wittwe und Erben abziehen, zu verheuern. Die zu dieser Pachtung Belieben haben, können

Nennen sich gleich und bis zum 30sten Mai d. J. bei dem Eigenhümer, dem Hofrath Ehrentraut, und dem Advocat Ehrentraut dem jüngern, melden, bei selbigen, wie auch in der Frau Wittwe Hämmer-Schmidts Hause in Teber die Pachtbedingungen einsehen, und am 30sten Mai in der Wittwe Hämmer-Schmidts Hause des Nachmittags die Beurung vollziehen. Die Güter dieses Landgutes, und daß ein wirtschaftl. Ger. Pächter darauf sein Glück machen könne, ist in Teberischen mehr denn zu bekant, und aus dem, daß das Gut nahe bei der Stadt gelegen, worin täglich ein guter Absatz aller Landwaaren zu bewirken, und daß jederzeit Gelegenheit genug andere Landstücken, besonders Gaststätten, zu kaufen, abzunehmen, wenn auch nicht des verstorbenen Heeremanns reicher Nachlaß, und daß derselbe diesen Pacht 34 Jahre gehabt, davon zeugte. Sollen indessen auch Liebhaber zum Kauf desselben seyn; so können auch solche innerhalb der zur Beurung bestimmten Frist bei dem Eigener, wie auch an gefesteten letzten Tage und Orte sich einsehen, und ihren Vorbehalt vor der Beurung beliebig erheben. Auch können in selbiger Zeit und am bemerkten Tage eine Erbheuer von jährlich 100 Rthlr. Gold in 50 Matten adlich freien Lande, und das Eigenthum derselben mitverkauft werden, wozu die Briefschaften davon bei benannten vor dem angeführten obigen Beurungstage einzusehen, und darauf geboten werden kann.

19 Am Donnerstage den 30. Mai, Nachmittags 2 Uhr, soll zu Emden auf dem Stadthause öffentlich den Mindest Annehmenden zuverdingen werden: die Lieferung des Holzes, Eisens, der Steine, des Leinwands, Kalks, zu den diesjährigen Reparaturen an den Westerracumer, Dönser, und Denbarnh. Euhlen, und die Zimmer und Maurer Arbeit an diesen Euhlen und deren Kajungen.

Zur Nachricht der lusthabenden Lieferanten und Zimmerleute dient, daß überhaupt erforderlich seyn dürften, ohngefähr

40 Stück Balken und Rims in diversen Längen, von 24 bis 36 Fuß Rheinländisch

70 dito von 14 bis 18 Fuß Rheinländ.

20 a 16 Fuß Bodendiehlen,

70 a 12 Zoll Posten von 12 bis 18 Fuß,

und nach Proportion auch eine beträchtliche Quantität allerhand Holzen, Rungen und Nägel. Emden, den 14. Mai 1793.

B. H. H.

Kettler.

20 Der Richter Euseb Hilrich auf Mesmer Euhle et consorten, haben einen Platz im Emdenbarnh. 100 Morgen oder pl. m. 230 Diemat groß, auf 6 oder mehrere Jahre zu vermieten. Liebhaber dazu wollen sich melden.

21 Herrere Lähnen zu Wigboldsbuhr ist eine junge dunkelbraune Kuh mit weißen aufrecht stehenden Hörnern, vor dem Kopf und unten am Leibe etwas weiß, auch um den Kopf mit einem Seil gebunden, wegkommen; wer davon Nachricht geben kann, hat eine gute Belohnung zu gewärtigen.

22 In Emden ist eine hübsche noch wenig gebrauchte holl.

Cariol



Cariol und ein neuer sehr leichter friesischer offener Jagdwagen zu verkaufen. Liebhaber melden sich deshalb bei Mencke van Amera, hinter dem alten Fleischhause daselbst.

23 Der Hausmann Bertjet Peters auf Klosterland, hat pl. m. 500 Schoosen lang Erbs, Roggen und Weizen aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber wollen sich bey ihm einfinden und nach Gefallen kaufen.

24 Der Halbmeister und Abdecker Andreas Frensmuth in Wittmund präsentirt öffentlich 70 Stück Ros. ober Pferdehäute zum Verkauf aus. Wer Gebrauch davon machen kann, wolle sich je eher je lieber bey ihm einfinden und Accord schließen.

25 Es soll die im vorigen Winter durch Sturm auf etne! Sandbank bey Witten in Feerland getriebene Galiote, Friederica Carolina genant, von dreier Sandbank wieder abgebracht, und wieder flott gemacht, oder auch, wenn sich Liebhaber finden solten, auf der Stelle wo sie liegt, und wie sie da liegt, verkauft werden. Die Liebhaber, welche dieses Schiff zu kaufen, oder solches abzubringen willens sind, können sich dabey am 25ten May bey dem von dem Schiffskapitain C. W. Zastrow reis. von dem Kaufmann J. H. Gley in Auelam constituirten Bevollmächtigten, Johann Friederich Tjarks auf Horumersohl in Feerland einfinden, und mit ihm accordiren das Schiff auch selbst jederzeit beliebig in AugenSchein nehmen.

26 Weib. Christian Altvatters Wittve, welche ihres Ehemanns Knopfmacher Arbeit nebst dem Verkauf einiger Seidenarten Kameele Garn ic. forsetzen wird, ist numepro bei Adam Schulte in Bisingum wohnhaft, und recommendirt sich hiemit einem geehrten Publico zur fernern Ansprache.

27 Am Dienstag den 28 May Nachmittags 2 Uhr, wollen die Vorsteher der Esener Kirche einige Baumaterialien, als verschiedene Sorten Bauholz, Steine, Dachziegel, Schiefer oder Lath, Kaynigel; zugleich Maurer und Zimmerarbeit, Landecker, Schmiede, Maler und Glaser Arbeit, an Mindestannahmenden in des Brauers Hartmann Diederich Hedden Behausung ausverdingen. Besuche sind vorher bey den Vorstehern einzusehen.

### Todesfälle.

I Den 4den dezes 'sMorgens om 6 Uir is myn zeer geliefde Man Pieter L. Heersfema an een uitterende Ziekt overleeden, in het 64ste Jaar zynes Ouderdoms, en in het 41ste van ons vergnoegte huiwelyk, het welke gezegent is met 5 Dozters; dus make ik voor my en myne Kinderen dit zoo smertelyk Treurgeval, aan myne Vrien-



Vrienden en Bekenden bekent; verzeekere my van de Deelneeming  
in dit ons Verlies; verbidde ick alle schriftlyke Condolens.

Bonda, den 4 May 1793.

Antje Heersema, geb. Bellinga.

2 Nach dem uns oft unbegreiflichen dennoch weisen Rathschluss dessen der allein  
Uaferblichkeit befiget, endigte mein ältester zärtlich geliebter Sohn Herman Peter Bicker  
zu Oldenburg, am 28ten April des Morgens früh um 6 Uhr, an den Folgen einer mit  
Verstopfung verbundenen heftigen Colik, in einem Alter von 16 Jahren und 6 Tage,  
seine irdische Laufbahn.

Durch eine gute Aufführung und unermüdeten Fleiß in Erlernung verschiedener  
Wissenschaften, hatte er sich hier und während seines Aufenthalts in Bremen viele Liebe  
und Zuneigung erworben, auch die Handlung des Herrn Friederich Christian Scheren-  
berg in Oldenburg, zu dessen vollkommener Zufriedenheit 6 Monate als Lehrling mit  
vorgestanden. Wie gebeugt ich und die Meinigen den herben Verlust eines so hoffnungs-  
vollen Sohnes beweinen, wie hart der Schlag für uns ist, kann nur der empfinden, der  
ähnliche Schicksale erlebt hat! Wir wünschen in dessen Gottes wunderbare Wege, durch  
welche ich von meinen 4 Söhnen schon 3 zum Grabe begleitet habe, ohne Murren in  
Demuth zu verehren! —

Allen meinen respect. Freunden und Averbwandten mache ich diesen Trauerfall  
unter Verbitung von Theilsbezeugungen, und mit dem aufrichtigen Wunsch: daß  
Gott Sie lange mit dergleichen empfindlichen Schlägen verschonen wolle! — hiemit  
ergebenst bekannt; und zeige daher noch an, daß ohne mein Verschulden diese Bekannt-  
machung erst jetzt in diesem Wochenblatt eingerückt werden können.

Neustadt Södens.

H. J. Bicker.

3 Am 1sten May Morgens um 8 Uhr wurde meine geliebte Ehefrau Meike  
Busemans geborne Heiles im 34ten Jahre ihres Alters, und im 13ten Jahre unse-  
rer vergängit geführten Ehe nach einer 25 Tägigen Krankheit, von mir und meinen drei  
Kindern getrennt, welche den Tod ihrer Mutter mit mir beweinen. Sie starb in  
stiller Ergebung in den Willen ihres Gottes, zu früh für mich und meine Kinder.  
Gebeugt durch diesen Trauerfall, mache ich solchen meinen Verwandten und Freunden  
bekannt; und von deren Theilnahme an meinem bitterm Schmerz und meiner Kindes  
Verlust überzeugt, verbitte ich alle Trauerbriefe.

Hoge See d. 6 May 1793.

Diederck C. Buseman.

### Druckfehler.

Aus Versehen des Setzers ist auf den mehresten Titelbogen voriger Woche  
Nummer und Datum des Wochenblatts miteinander verwechselt, und Nimmr. 13  
Montags den 19ten May 1793. gesetzt worden. Zur Verhütung alles Irr-  
thums wird solches hiedurch angezeigt, und daneben bemerkt, daß man statt dieses

Numr. 19. Montags den 13ten May 1793.

lesen müsse.





# Ständigkeit und Verantwortlichkeit

Publicandum

Die öffentliche Verantwortlichkeit ist ein Begriff, der in der politischen Theorie und in der Geschichte eine wichtige Rolle spielt. Er bezieht sich auf die Verantwortung der öffentlichen Beamten und der Regierung gegenüber dem Volk. Diese Verantwortung ist nicht nur eine moralische, sondern auch eine rechtliche Verpflichtung. Die öffentlichen Beamten sind verpflichtet, das Wohl des Volkes zu fördern und die Gesetze zu befolgen. Wenn sie diese Pflichten nicht erfüllen, können sie für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden. Die Verantwortlichkeit ist ein wesentliches Merkmal der Demokratie. In einer Demokratie sind die öffentlichen Beamten durch das Volk gewählt und für das Volk verantwortlich. Das Volk hat das Recht, die öffentlichen Beamten zu wählen und zu entlassen. Die Verantwortlichkeit ist auch ein Merkmal der Rechtsstaatlichkeit. In einem Rechtsstaat sind die öffentlichen Beamten durch die Gesetze gebunden und für ihre Handlungen verantwortlich. Die Verantwortlichkeit ist ein zentraler Bestandteil der politischen Theorie und der Geschichte. Sie ist ein Begriff, der die Beziehung zwischen dem Staat und dem Volk beschreibt. Die Verantwortlichkeit ist ein Begriff, der die Verantwortung der öffentlichen Beamten gegenüber dem Volk beschreibt. Die Verantwortlichkeit ist ein Begriff, der die Verantwortung der öffentlichen Beamten gegenüber dem Volk beschreibt.

